liche Arbeiter annimmt ober beschäftigt, wird mit einer Gelbbufe bis zu fünf Shalem und im Halle bes Unvermögens mit verhaltnigmäßiger Gefängnisstrase bie ver Lagen für jeben vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter bestraft.

Bar er innerhalb der letten fünf Jahre bereits drei verschiedene Male auf Grund der vorstehenden Bestimmung bestratt, so tann auf den Berlust der Bestignis jur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen ibn erkannt werben.

Es muß auf biefen Berluft, und gwar fur minbestens brei Monate erkannt werben, wenn er innerhalb ber letten funf Jahre bereits feche verschiebene Male bestraft war.

Suwiberhanblungen gegen solche Ertenntniffe (Absat 2. und 3.) werben mit Gelbuge bis jum virfachen Betrage ber im ersten Absat biese Paragraphen bestimmten Gelbuge, und im Falle des Unvermögens mit verhältnifmäßigem Geftinanif bestraft.

6. 151.

Sind polizeiliche Borschriften von bem Stellvertreter eines Gewerbetreibenben bei Ausübung bes Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe ben Stellvertreter, ift die Uebertretung mit Borwissen des verfügungsfähigen Bertretmen beganngen worden, so verfallen beibe ber gesesslichen Strafe.

Ift an eine folche Uebertretung ber Berluft ber Kongession, Approbation ober Bestallung gefnupft, io findet derfelbe auch als Folge der von dem Stellvertreter genagenen Uebertetung flatt, wenn diese mit Bormissen des verfügungsfäbigen Bertretene begangen worden. Ift dies nicht der Fall, so ist der Bertretene bei Berluft der Kongession, Approbation u. f. w. verpflichtet, den Stellvertreter zie entfassen.

§. 152.

Alle Berbote und Straffestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Geselden oder Fabrilarbeiter wegen Berabredungen und Bertnigungen um Behrfe der Erlangung günftiger 20hr und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werben aufgeboken.

Jebem Theilnehmer steht ber Radtritt von folchen Bereinigungen und Berabredungen frei, und es findet aus letteren weber Klage noch Einrebe statt.

§. 153.

Wet andere durch Amwendung förperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverlehung oder durch Berrusserlätung bestimmt oder zu bestimmen verstudt, an folden Arcaderdungen (§ 182.) Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Ambere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern verluch; von solden Bercadedungen zuruszurtern, wird mit Gestangtig bis zu der Monaten bestrate, ofern nach dem allgemeinen Strafgeseh nicht eine hartere Strafgeiet nicht eine hartere Strafgeintitt.